



---

## Betreuungsvereine: Garanten für das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung

---

### A: Das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung

1. Der Gesetzgeber legt die rechtliche Vertretung von Menschen mit Hilfebedarf nach §1896 BGB grundsätzlich in die Hände von Ehrenamtlichen, vorrangig aus dem Bereich der Familie. In der ehrenamtlichen rechtlichen Vertretung dieser Personen durch familiale Betreuer oder Bevollmächtigte kommt die besondere staatliche Schutzverpflichtung für die Familie gem. Art 6 GG zum Ausdruck. Ferner entspricht die ehrenamtliche Vertretung – auch und gerade durch familienfremde Personen - dem Vorrang des bürgerschaftlichen Engagements vor behördlicher Inanspruchnahme und/oder gewinnorientierter privatwirtschaftlicher Versorgung im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie stellt die Basis für Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen (im Sinne von §1896 BGB) am gesellschaftlichen Leben unter Beachtung ihrer persönlichen Würde dar und sichert ihre rechtliche Handlungsfähigkeit.
2. Der Gesetzgeber verpflichtet die Bürger zur Übernahme des Betreueramtes, sofern sie im Einzelfall hierfür geeignet sind (§1898 Abs. 1 BGB). Daraus ergibt sich für den Staat gleichermaßen die Pflicht, ehrenamtliche rechtliche Vertretung durch Betreuer und Bevollmächtigte (nach Ausweitung der Anerkennungsvoraussetzungen für Vereine) umfassend und nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.
3. Mit dem Amt eines rechtlichen Vertreters als Betreuer oder Bevollmächtigter ist eine außerordentliche Verantwortung und entsprechende Haftung im Falle von Fehlern verbunden. Die Unterstützungs-, Hilfs- und Beratungsbedürfnisse der ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten können deshalb sehr vielfältig sein. Sie unterscheiden sich nicht nur aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Vertretungsbedürfnisse der Betroffenen, sondern auch wegen des unterschiedlichen Kenntnis- und Erfahrungsstandes der rechtlichen Vertreter.
4. Ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte mit familialen Bezügen zum Betroffenen haben spezielle und weitergehende Bedürfnisse als Familienfremde. Sie benötigen gezielte Ansprache, weil die auf ihnen lastende Verantwortung emotional viel stärker empfunden wird. Sie haben sich in der Regel im Vorfeld nicht mit den Aufgaben, Anforderungen und Konsequenzen einer rechtlichen Vertretungsverpflichtung auseinandergesetzt und erleben im Rahmen des rechtlichen Betreuungsbe-

---

dürfnisses ihres Angehörigen häufig eine plötzliche Umstellung privater Lebensverhältnisse. Gleichzeitig scheuen familiäre Betreuer zur Wahrung der Privatsphäre häufig die Inanspruchnahme fremder Unterstützung.

5. Das Betreuungswesen muss die Stärkung, Stützung und Qualifizierung sowohl der angehörig-rechtlichen Betreuer und Bevollmächtigten als auch der familienfremden rechtlichen Betreuer gewährleisten. Beide Personengruppen benötigen unterschiedliche Unterstützungsformen.

## **B: Stellung und Aufgabe von Betreuungsvereinen**

1. Im Betreuungswesen, wie es im Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) eingeführt wurde, verankerte der Gesetzgeber neben den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden als drittes Strukturelement den so genannten Betreuungsverein. Hierbei verfolgte er das Ziel, ein bundesweit flächendeckendes Unterstützungsangebot für ehrenamtliche Betreuer zur Gewährleistung gleichartiger Lebensverhältnisse in der Rechtsfürsorge für Menschen mit rechtlichem Betreuungsbedarf gemäß §1896 BGB zu schaffen.
2. Betreuungsvereine erfüllen die besondere Aufgabe, den ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten Beratung, Information und Unterstützung bei ihren Tätigkeiten anzubieten. Die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben wurde bewusst nichtstaatlichen gemeinnützigen Vereinen übertragen, um staatliche Eingriffe in die Privatsphäre und die Familie gering zu halten und den Beteiligten ein niedrigschwelliges Angebot zu unterbreiten. Durch ihre Organisationsform und die ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben sind Betreuungsvereine als gemeinnützige Vereine in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet.
3. Der Gesetzgeber stellt mit der Definition von Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine hohe rechtliche und tatsächliche Anforderungen an deren Angebote. Er definiert damit prinzipiell das Strukturelement „Betreuungsverein“. Betreuungsvereine müssen den Bedürfnissen der rechtlichen Betreuer und Vertreter, sowie dem Betreuungswesen entsprechen. Betreuungsvereine müssen gewährleisten, dass spezielle, vielfältige und hoch qualifizierte Angebote durch geeignete Mitarbeiter zuverlässig, regelmäßig und dauerhaft erbracht werden. Die Mitarbeiter sollen eine zeitnahe Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer und Bevollmächtigten gewährleisten. Betreuungsvereine müssen als fachliche Stellen ein breites und spezielles, sowie methodisches Repertoire zur Wissens- und Haltungsvermittlung für diesen Personenkreis einsetzen. Hierzu müssen Vereine räumliche und personelle Ressourcen vorhalten und bereitstellen.
4. Der Gesetzgeber verlangt u.a. Mitarbeiter mit hohem Fachwissen und hoher fachlicher Erfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung und rechtlichen Vertretung durch privatrechtliche (Vorsorge-)Vollmachten. Eine umfassende Fachlichkeit hinsichtlich der strukturellen Funktion von Betreuungsvereinen kann nur durch die Verknüpfung von qualifizierter beruflicher Betreuungsführung (Vereinsbetreuer) in einem weiten

---

Erfahrungsfeld mit entsprechenden methodisch-fachlichen Kenntnissen in der Ehrenamtsarbeit und mit dem Wissen und der Mitarbeit von erfahrenen Ehrenamtlichen bewirkt werden. Nur durch angestelltes Fachpersonal ist die Fülle dieser Anforderungen zuverlässig zu gewährleisten.

## **C: Fazit**

Daraus folgt, dass die Betreuungsvereine die oben genannten Aufgaben bei der Querschnittsarbeit im notwendigen Umfang jedoch nur dann erfüllen können, wenn diese Arbeit kostendeckend und verlässlich finanziert wird.

Es ist Pflicht der Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen, für ein ausreichendes Angebot der Ehrenamtsarbeit in Bezug auf Qualität, Verlässlichkeit, Erreichbarkeit (auch in der Fläche) durch entsprechend ausreichende und verbindliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Betreuungsvereine zu sorgen. Dazu bedarf es auf Gegenseitigkeit mit den Vereinen bzw. deren Trägern vereinbarte Umsetzungskriterien. Das Verweisen der Vereine auf die finanzielle Sicherung der Querschnittsarbeit durch Eigenmittel (z.B. erwirtschaftet aus Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen Dritter), wird der - sich aus der strukturellen Rolle der Betreuungsvereine ergebenden - staatlichen Verantwortung nicht gerecht.

Im Frühjahr 2014

Die Mitgliederversammlung der  
Bundeskongferenz der Betreuungsvereine

### **Ergänzende Schriften:**

Betreuungsvereine – Auftrag und Rolle im Betreuungswesen – Eigenverlag – 8/2011

Qualitäts- und Leistungsmerkmale von Betreuungsvereinen – Eigenverlag – 8/2011

Querschnittsarbeit – Leistungsbereiche, Personalbemessung und Kostenkalkulation – 3. Fortschreibung 2014